

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Amt für Stadtplanung und Vermessung öffentlich ☒ Bierbaum, Ralf nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 218/2022
---	--	--

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen	6	18.05.2022
Haupt- und Finanzausschuss		07.06.2022
Rat der Kreisstadt Mettmann		21.06.2022

Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung) in der Stadt Mettmann

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung) wird aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW und der §§ 48 Abs. 1, 86 Abs. 1 Nr. 20 und 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land NRW vom 21.07.2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2021 beschlossen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Verwaltung hatte dem Ausschuss im letzten Jahr den Entwurf einer Stellplatzsatzung für die Stadt Mettmann zur Beratung vorgelegt. Hintergrund war eine über Jahre fehlende Verwaltungsvorschrift für notwendige Stellplätze als Anlage zur Bauordnung. Wegen einzelner offener Fragen wurde ein Beschluss auf eine der nächsten Sitzungen verschoben.

Im letzten Ausschuss hatte die Verwaltung bereits berichtet, dass das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung zwischenzeitlich eine neue Verwaltungsvorschrift erarbeitet hat, die am 01.07.2022 im Landtag verabschiedet werden soll. Nach Durchsicht ist die Verwaltung jedoch der Überzeugung, dass die Stadt Mettmann mit einer städtischen Satzung besser aufgestellt ist. Unbeschadet der neuen Verwaltungsvorschrift ist dies nach der Bauordnung auch weiterhin möglich.

Gegenüber dem ersten Entwurf sind noch einige kleinere Änderungen bzw. Klarstellungen vorgenommen worden. Weiterhin sind die vom ADFC eingereichten Anregungen bewertet und soweit möglich eingearbeitet worden.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die nunmehr vorliegende Satzung eine nachvollziehbare und rechtssichere Ermittlung des notwendigen Stellplatzbedarfes, bezogen auf die örtlichen Gegebenheiten der Stadt Mettmann, gewährleistet. Zu Einzelheiten wird auf die als Anlage 2 beigefügten Erläuterungen verwiesen.

Gez. i.A. Bierbaum